

Information für unsere Spenderinnen und Spender : Spenden sind von den Steuern absetzbar

Autor(en): **Joho, Katja**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): - **(2004)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-819275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Information für unsere Spenderinnen und Spender

Spenden sind von den Steuern absetzbar

Pro Senectute ist als gemeinnützige Organisation von den Steuern befreit. Davon profitieren auch die Spenderinnen und Spender. Sie können ihre belegbaren Zuwendungen an Pro Senectute beim Ausfüllen der Steuererklärung in Abzug bringen.

Katja Joho

Immer wieder taucht die Frage auf, ob und in welchem Umfang Spenden an Pro Senectute Kanton Zürich beim Ausfüllen der Steuererklärung abgezogen werden können. Für unsere Spenderinnen und Spender folgt hier eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen aus der Wegleitung zur Steuererklärung des Kantons Zürich.

Bundessteuer

«Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (z.B. Pro Senectute Kanton Zürich), wenn die Zuwendungen im Jahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 10% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Kantons- und Gemeindesteuern (Staatssteuer)

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen an [...] juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (z.B. Pro Senectute Kanton Zürich), wenn die Zuwendungen im Jahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Belege sammeln

Das heisst also, dass die Summe aller Spenden an gemeinnützige Organisationen abzugsberechtigt ist, unabhängig von der Grösse der einzelnen Spenden. Um diese Zuwendungen zu belegen, können die Quittungen von Bank oder Post der Steuererklärung beigelegt werden.

Neu: die Spendenquittung

Als spezielle Dienstleistung für alle, die Pro Senectute Kanton Zürich im Jahr 2004 mit Fr. 50.– und mehr unterstützt haben, wird Ende Januar, rechtzeitig für die Steuererklärung, eine summierte Spendenquittung verschickt. Dieser Beleg kann anstelle der Zahlungsquittungen verwendet werden. Bei weiteren Fragen gibt die Website der ZEWÖ Auskunft (www.zewo.ch).

Wussten Sie, dass rund
20 % unserer älteren
Mitmenschen am
Existenzminimum leben?

Mit Ihrer Spende helfen Sie
dort, wo Hilfe am nötigsten ist.

PK 80-79784-4

Erfahren Sie mehr über
Pro Senectute Kanton Zürich:
Telefon 01 421 51 51
www.zh.pro-senectute.ch

